

Merkblatt

Institut für Rechtsmedizin

Verkehrsmedizin Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich Tel.: 044 635 76 00; Fax: 044 635 76 05 www.irm.uzh.ch; E-Mail: fortraf@irm.uzh.ch

Führerausweis und Drogen (Cannabis; siehe spezielles Merkblatt)

| | Ausgangslage | Wie muss ich vorgehen? |
|--|---|---|
| 1) Erstuntersuchung Bei Ihnen besteht der Verdacht einer Drogenproblematik. Sie haben vom Strassenverkehrsamt eine Verfügung erhalten, wonach Sie sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zur Klärung dieser Frage unterziehen müssen. 2) Untersuchung nach Ablehnung der Fahreignung Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und als nicht gegeben erachtet. Erst nachdem Sie eine bestimmte Zeitdauer (wurde im Gutachten festgehalten) drogenabstinent gelebt haben, können Sie sich einer erneuten Untersuchung unterziehen. | | Zusammen mit der Verfügung des Strassenverkehrsamtes haben Sie ein Formular erhalten, mit welchem Sie sich zur Untersuchung anmelden können. Dieses müssen Sie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH) ausgefüllt zusenden. Sie erhalten danach eine Kostenvorschussrechnung. Sobald Sie diese beglichen haben, werden Sie zur Untersuchung aufgeboten (Wartefrist ca. 4-6 Wochen nach Zahlungseingang). |
| 3) Verlaufskontrolle Ihre Fahreignung wurde verkehrsmedizinisch abgeklärt und befürwortet. Sie haben eine Auflage, drogenabstinent zu leben, und müssen sich nach einem bestimmten Zeitintervall einer Verlaufskontrolle unterziehen. | | Sie werden vom IRM-UZH zum gegebenen Zeitpunkt zur Kontrolluntersuchung aufgeboten. Vorgängig erhalten Sie eine Rechnung ¹ . Diese sollte innerhalb von 4 Wochen beglichen werden. Bei Nichtbegleichen der Rechnung oder Nichteinhalten des Termins wird das Strassenverkehrsamt informiert. Dies kann einen Führerausweisentzug zur Folge haben. |
| Häufig gestellte Fragen | | |
| Wie wird die Abstinenz nachgewiesen? | Anlässlich der verkehrsmedizinischen Abklärung wird u.a eine Haaranalyse durchgeführt. Es werden dazu ca. 5 cm lange Kopfhaare benötigt. Um ein zuverlässiges Resultat zu erhalten, braucht es kosmetisch unbehandelte (kein Färben, Bleichen oder Tönen) Haare. | |
| Muss ich mich einer fach- therapeutischen Behandlung unterziehen? | Dies hängt von der Grundproblematik ab und wird mit Ihnen bei der Begutachtung diskutiert respektive im Gutachten erwähnt. Allenfalls wird eine Therapie an einer spezialisierten Stelle notwendig sein. Falls Sie schon in Therapie sind, bringen Sie bitte einen entsprechenden Verlaufsbericht zur Untersuchung mit. | |
| Ich stehe in einer Substitutionstherapie (z.B. Methadon, Subutex). Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Führerausweis erlangen? | Bei einer Substitutionstherapie kann unter günstigen Voraussetzungen die Fahreignung ausschliesslich für die 3. medizinische Führerausweisgruppe (u.a. PW) befürwortet werden. Nach der Eingewöhnungsphase muss eine stabile Substitutionstherapie von mindestens 6 Monaten Dauer vorliegen und ein Beikonsum anderer psychotropen Substanzen ausgeschlossen werden. In jedem Fall muss eine verkehrsmedizinische Begutachtung erfolgen. Dabei werden auch die notwendigen Auflagen bei Befürwortung der Fahreignung erklärt. | |
| Wie lange muss ich eine Drogenabstinenz respektive einen fehlenden Beikonsum nachweisen? | Eine Drogenabstinenz muss in der Regel während 2-3 Jahren nach Wiedererteilung des Führerausweises nachgewiesen werden. Die Kontrollintervalle betragen 6 Monate. Bei einer Substitutionstherapie erfolgt eine Entlassung frühestens 6 Monate nach Abschluss der Behandlung. Falls die Therapie weniger als 3 Jahre dauerte, gilt das obige Vorgehen. | |
| Medizinische Fragen Juristische Fragen | Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH), (Adresse, Fax, E-Mail; siehe Briefkopf) Strassenverkehrsamt des Wohnkantons: Kanton Zürich: Strassenverkehrsamt Zürich, Administrativmassnahmen, Ärztliche Untersuchungen, Lessingstr. 33, 8090 Zürich (Tel. 058 811 70 00; Fax 058 811 70 01); www.stva.zh.ch | |

¹ Die Kosten werden bei der Untersuchung dargelegt.